

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 8

Rubrik: Aus Kantonen und Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist viel Großzügigkeit in dem Werke; man merkt es, daß der Verfasser einst zu F. X. Kraus in die Schule gegangen ist. Wie in der Kirchengeschichte von Kraus sind auch hier namentlich die Charakteristiken der einzelnen Perioden und Persönlichkeiten bündig und groß, manchmal lünslerisch vollendet.

Es war keine leichte Arbeit, hier ganz neue Wege zu wandeln; es ist überhaupt schwer, für diese Stufen ein Handbuch zu schreiben. Und wir möchten wünschen, daß der Verfasser bei einer Neuauflage noch etwas mehr vom Gelehrtenstuhl heruntersteige, etwas mehr den eigentlichen Fachmann auszöge und etwas mehr in der Sprache redete, die die eigentliche Lehrsprache ist. Sodann wünschten wir, daß gewisse schwierigere exegetische Fragen, z. B. das Sechs-Tage-Werk u. s. w. etwas einläufiger behandelt würden. Was der Verfasser darüber schreibt, ist ja für den Fachmann ohne weiteres verständlich, für diejenigen aber, für welche das Buch in erster Linie berechnet ist, nicht!

Kurz, wir können das Buch, das wirklich eine Lücke auffüllt, allen, die mit diesen hochwichtigen Fragen sich zu beschäftigen haben, warm empfehlen. —

Hilflich, Ende Dez. 1907

L. Rogger, Seminarlehrer.

Aus Kantonen und Ausland.

1. St. Gallen. „Der Berg hat ein Mäuslein geboren.“ Das Präludium zur Revision des Erziehungsgesetzes hat in Lehrerkreisen wenig Sympathien gefunden. Nachdem man seit Jahren darüber klagte, die Kinder treten zu jung in die Schule ein, konnte sich der Erziehungsrat — man fühlte es aus der gewundenen Sprache des Bulletins — über das Eintrittsalter nicht einigen, sondern beschloß, daß Kinder, die vom 1. Januar bis 7. Mai 6 Jahre alt werden, das Recht haben, in die 1. Klasse einzutreten. Theoretisch genommen, mag ja der Kompromiß gut sein, die Praxis wird aber große Schwierigkeiten bereiten. Diese Aufnahme auf Probe hat etwas Abstoßendes an sich. Wie viele Eltern betrachten wohl ihr Kind als nicht reif zur Schule? Im ersten Vierteljahr, wo der Lehrer zur Beibringung der elementarsten Fertigkeiten so wie so sehr angestrengt ist, hat dann die Anfängerklasse eine ausnahmsweise Belastung. Und wenn der Lehrer findet, der Schüler sei halt doch nicht fähig, dem Unterricht zu folgen? Als Blichableiter heißt es im Erziehungsratsbeschuß: „Auf ein Gutachten des Lehrers stelle dann der Schulrat das Kind auf 1 Jahr zurück.“ Wie es in derartigen Fällen zu gehen pflegt, weiß man. Was liegt näher, einem verletzten Vater oder einer aufgebrachten Mutter von schulrätslicher Seite zu bedeuten: „Wir müssen natürlich darauf abstellen, was der Hr. Lehrer für gut gefunden hat usw.“ — Man sollte die Tendenz, den Schuleintritt um ein Vierteljahr später zu legen, stärker hervorlehren. — Diese Frage ist im Hinblick auf eine Erziehungsgesetz-Revision wohl nicht von allzu einschneidender Bedeutung und hätten wir geglaubt, die Forderung der Lehrer und Schulhygieniker finde anständelos Gehör. Wie wird es erst gehen, wenn andere, grundsätzliche und finanziell eingreifende Partien zur Entscheidung kommen sollen? Apperpos! Ob jene, welche die Befürchtung ausszusprechen wagten, die Thesen der Rorschacher Lehrertagung werden viele Abstriche erfahren, nicht Recht erhalten? Gerade große Begeisterung schafft dieser Beschuß und der langsame Gang der Revision kaum — —.

2. Zürich. Der Große Stadtrat genehmigte ohne wesentliche Diskussion die Verordnung über die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an der städtischen Volksschule, wodurch die städtischen Zulagen zu den gesetzlichen Besoldungen festgesetzt werden für die Primar- und Sekundarlehrerinnen auf

200—600 Fr. pro Jahr, für Primar- und Sekundarlehrer auf 400—1200 Fr. und für Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen auf 40—60 Fr. pro Jahresstunde. Das Minimum wird während der ersten vier Jahre, das Maximum vom 21. Dienstjahr an ausgerichtet; die Zulagen steigen von 4 zu 4 Jahren, statt 5 Jahre wie bisher, nur bei den Arbeitslehrerinnen wurde die fünfjährige Skala beibehalten.

3. Italien. Ministerialbeschluß betr. den Religionsunterricht in der Volkschule. Der in Sachen des Religionsunterrichtes gefasste Ministerialbeschluß hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinden haben nur für den Religionsunterricht derjenigen Schüler zu sorgen, deren Eltern ihn erbitten, und zwar hat derselbe stattzufinden an den Tagen und Stunden, die vom Provinzialschulkollegium dafür festgesetzt sind. Der Unterricht wird von Klassenlehrern erteilt, die dazu geeignet erscheinen und „das Amt annehmen“, oder von anderen Personen, deren Fähigkeiten vom besagten Kollegium anerkannt sind. Wenn jedoch die Mehrheit der Stadträte gegen Erteilung des Religionsunterrichtes stimmt, so kann solcher auf Veranlassung d: r. Familienväter, welche den Antrag stellen, von Personen abgehalten werden, welche die Qualifikationsberechtigung zum Volkschullehrer besitzen und vom Provinzialschulkollegium für geeignet erachtet werden.“

4. England. Die Unterrichtsbill, die von der englischen Regierung eingebracht wird, steht jetzt fest. Ministerpräsident Campbell-Bannermann hat gesagt, „wir werden den Bibelunterricht ohne Erläuterung für alle Schulen vorschlagen, einigen sich die Bekenntnisse nicht darauf, dann kommt die religiöse freie Schule.“

Pädagogische Chronik.

* Der evangelische Schulrat von Wattwil Dorf hat beschlossen, vom Mai 1908 an für ihre drei Schulen die Schulsparkassen einzuführen. Den umliegenden neun Schulgemeinden ist Gelegenheit gegeben, sich an den Dorfkreis anzuschließen. —

Lehrerwahlen nach Straubenzell. Lehrer Engler in Untereggen und Rellenberger in Stetten. —

St. Gallen errichtet auf 1. Mai 1908 — 3 neue Sekundarlehrstellen. —

An die Förderklassen wurden gewählt Lehrer Binder und Fr. Rünzle. —

Bern. In die Schweiz importiert wurden 1906 Bücher für 13,553,100 Fr. und uneingerahmte Bilder für 1,316,779 Fr. Die Ausfuhr von schweiz. Kunst- und Literatur-Erzeugnissen betrug 5,933,000 Fr. —

Italien. Stimmungsbilder. Über 400 Lehrer und Lehrerinnen haben sich in Turin für Beibehaltung des Religionsunterrichtes in den Volkschulen ausgesprochen, weil ein einfacher Moralunterricht nicht genüge. —

Die Stadtverwaltung von Padua hat die Unterdrückung des Religionsunterrichtes beschlossen trotz eines Protestes von 8000 Familienvätern. —

In Alessandria demissionierte der ganze sozialistische Stadtrat mit dem Bürgermeister, weil ein Staatsrat in den Volkschulen der Stadt das Kreuzifix wieder anbrachte. —

Universitätsprofessor Allievo in Turin, bekannter Philosoph, erklärte laut K. Rorr. des „Vaterland“ öffentlich, eine Schule ohne Gott sei keine Schule. —

Herr H. Torgler in Lichtensteig hat sich veranlaßt gesehen, nach 43-jährigem Schuldienst auf Ende des laufenden Schuljahres aus Alters- und